

Abs. 3:

Im Jahre 1953 sind in der gesamten Volkswirtschaft mindestens 247 000 Jugendliche in die Lehrausbildung neu aufzunehmen. Zur Durchführung dieser Aufgabe, ist die Anzahl der Plätze in Lehrlingswohnheimen und die Anzahl der Plätze in Betriebsberufsschulen weiter zu vergrößern. Die Ausbildung der neu eintretenden Lehrlinge ist insbesondere auf die wichtigsten Berufe des Bergbaus, der Metallurgie, der Chemie, des Schiffbaues, des Schwermaschinenbaues und der Bauwirtschaft zu lenken. Die Lehrlinge sind am Produktionsprozess frühzeitig zu beteiligen.

Quelle: Gesetzblatt der DDR, 1952, S. 1319.

Die gesetzlichen Grundlagen für Zwangsarbeitseinweisungen bilden die Verordnung über die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen und über die Lenkung der Arbeitskräfte vom 12.7.1951 (GBL. S. 687/51) sowie die erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 7.8.1951 (GBL. S. 753/1951) in Verbindung mit der Verordnung über die Sicherung und den Schutz der Rechte bei Einweisungen von Arbeitskräften vom 2.6. 1948 (ZVOB1. S. 255/1948).

b) ZWANGSVERSETZUNGEN VON ARBEITSNEHMERN

In der Sowjetunion können Facharbeiter und Angehörige der Intelligenz auch ohne ihr Einverständnis in einen anderen Betrieb oder eine andere Dienststelle versetzt werden.

**DOKUMENT 56
(SOWJET-UNION)**

Eine Versetzung in einen anderen Betrieb oder in eine andere Dienststelle oder an einen anderen Ort kann ohne Einverständnis der von ihr Betroffenen nur in den im Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 19. Oktober 1940 („Anzeiger des Obersten Sowjets der UdSSR“ 1940, Nr. 42) genannten Fällen ausgesprochen werden. Danach können die Minister der UdSSR Ingenieure, Konstrukteure, Techniker, Werkmeister, Zeichner, Buchhalter Wirtschaftler, Finanz- und Planfachleute sowie qualifizierte Arbeiter der sechsten und höheren Lohngruppe in einen anderen Betrieb (Dienststelle) versetzen, und zwar ohne Rücksicht darauf, an welchem Ort sich der Betrieb (die Dienststelle) befindet. Weitere Verordnungen der Regierung der UdSSR brachten Einzelheiten über die Ausdehnung des Geltungsbereiches des genannten Erlasses auf bestimmte Gruppen von Beschäftigten der Leicht-, insbesondere der Textilindustrie, der Fleisch- und Molkerei-, der Fisch- und der Holzindustrie, des Eisenbahnverkehrswesen, der Kraftwerke sowie der Überlandzentralen.

Durch besondere Verordnungen der Regierung wurde das Recht zur Versetzung qualifizierter Arbeiter und Angestellter aufgrund des genannten Erlasses auch gewährt: den Ministern der RSFSR, der UdSSR und der BSSR für Brennstoffindustrie, dem Minister der RSFSR für örtliche Industrie, dem Minister der RSFSR für Kommunalwirtschaft, dem Minister der RSFSR für Kraftwagenverkehr, dem Minister der RSFSR für zivilen Wohnungsbau, dem Leiter der Hauptverwaltung des Nördlichen Seeweges sowie dem Vorsitzenden des Ausschusses für Angelegenheiten der Architektur beim Ministerrat der UdSSR.

Das Recht zur Anordnung einer Versetzung dieser Art haben also die Minister der UdSSR, einige Minister der Unionsrepubliken sowie die Leiter verschiedener Zentralstellen. Die Betriebsleiter, die Leiter von Trusts sowie die Leiter der Hauptverwaltungen besitzen dieses Recht jedoch nicht.

Es sei dabei betont, dass die oben genannten Staatsfunktionäre nicht